



050: Grundsätze für das Betreiben eines swisscom Lagers

1 Gefährdungen

Herabstürzende Gegenstände (Umkippen, Herunterfallen), Absturz-/Sturz- und Stolperstellen, Explosion, Überbelastung/Erkrankung der Muskulatur sowie Abnutzung des Skeletts durch zu häufiges, schweres und falsches Heben und Tragen von Lasten, Brand.

Gabelstapler: vom Stapler angefahren. Arbeitsmittel kippt um oder stürzt ab. Personen werden von einer herabfallenden Last getroffen.

2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

suva-Dok	<ul style="list-style-type: none">67142 Checkliste „Lagern und Stapeln“
Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none">www.svbl.ch (Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik)„Lehrmittel für den Einsatz von Staplern“, SVBL ASFL Team FlurförderzeugeVKF¹ "Brandschutzrichtlinie²: Gefährliche Stoffe" (26-25, Stand: 06.09.2017)

3 Grundsätze

Durch gut sichtbare Anschläge muss auf die Brand- und Explosions-Gefahr und das Rauchverbot hingewiesen werden.

- Das Lagern von Gegenständen ist verboten:
 - Vor elektrischen Verteilern und Schaltanlagen;
 - Vor Erste Hilfe Einrichtungen;
 - Vor Feuerlöschgeräten;
 - Auf Verkehrs- und Rettungswegen.



- Nur auf ebenem, tragfähigem Untergrund lagern oder stapeln (besonders die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigen).
- Die Brandschutzzvorschriften (VKF) müssen eingehalten werden (z.B. Fluchtwege und Verkehrswände, Breite mind. 1,20 m usw.). Dies gilt auch für die Lagerung von und den Umgang mit gefährlichen Stoffen sind Schutzmaßnahmen zu treffen, welche Brände und Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen begrenzen;
- Lagerung von Gasen (brennbare/nicht brennbare Gase): Gasflaschen sind vor übermäßiger Erwärmung, mechanischer Beschädigung und Umfallen zu schützen (ab 200 l Flaschenvolumen: im Freien oder in einem separaten Brandabschnitt lagern).

¹ VKF Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung

² Diese Richtlinie regelt die brandschutzrelevanten Anforderungen an die Lagerung und den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ab einer Menge von 100 kg, sofern nicht explizit andere Mengen erwähnt werden.

Swisscom AG	Dok-ID	:	050-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.1	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	15.11.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



050: Grundsätze für das Betreiben eines swisscom Lagers

4 Lager- und Staplerordnung

- Betriebliche Lager- und Stapelordnung einhalten.
- Lager und Stapel dürfen **nicht bestiegen** werden.
- Möglichst nur **gleichartiges** Gut lagern oder stapeln.
- Lagergut muss **so** gelagert oder gestapelt werden, dass es gefahrlos entnommen werden kann.
- Besondere Sicherungsmassnahmen
 - Runde Teile gegen **Wegrollen**.
 - Grosse Teile gegen **Umstürzen**.
 - Gestapelte Teile gegen **Herabfallen**.



5 PSA³

Bei Arbeiten in Lagern **sind folgenden PSA zwingend zu tragen** (vor allem bei Heben von schweren Lasten, heben und transportieren von spitzigen Objekten usw.)

- **Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille** (im Umgang mit Säuren & anderen Flüssigkeiten)

6 Regale

- Regale an der Wand befestigen.
- Maximale Regalbelastung einhalten (Tragfähigkeit der Lagergestelle muss angezeigt werden).
- Last gleichmäßig verteilen.

7 Verwendung von Arbeitsmitteln

Transport von Gütern mit von Hand betriebenen Arbeitsmitteln (Sackkarren, Schubkarren, Handgabelhubwagen, Palettenrolli, usw.):

- Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind;
- Tragfähigkeit gut sichtbar, angeschrieben und dauerhaft eingehalten werden

8 Gefahrenhinweise

Durch gut sichtbare Anschläge müssen auf die wichtigsten Gefahren sowie Verbote hingewiesen werden. Beispiele:



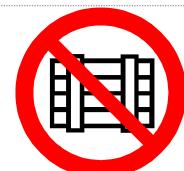
Warnung vor
Feuergefährlichen
Stoffen



Zutritt für unbefugte
verboten!



Feuer, offenes Licht und
Rauchen verboten!



Abstellen oder Lagern
verboten!

³ PSA = Persönliche Schutzausrüstung

Swisscom AG	Dok-ID	:	050-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.1	Seite 2
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	15.11.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



050: Grundsätze für das Betreiben eines swisscom Lagers

Folgenden Gerätekategorien werden mehrheitlich bei Swisscom eingesetzt:

Gilt NICHT als „besondere Gefahr“ – Typ A	Gilt NICHT „besondere Gefahr“ Typ B	Gilt als „besondere Gefahr“
		
<ul style="list-style-type: none">• Elektro-Hubwagen• Elektro-Niederhubwagen• Elektro-Deichsel-Gabel-Hubwagen „Ameise“	<ul style="list-style-type: none">• Elektro-Deichselstapler• Elektro-Hochhubwagen	<ul style="list-style-type: none">• Gegengewichtsstapler• Elektro-Gabelstapler (Dreirad oder Vierrad)
<p>Charakteristik und Einsatz</p> <p>Deichselgeführtes Mitgängergerät ohne Mitfahrmöglichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none">• Typ A: Initial- und/oder Radarmhub.• Typ B: mit Mast bis zu einer Hubhöhe von ca. 5,5m <p>Transport von Lasten auf kurzen Strecken und Verlad von Gütern.</p>	<p>Gabelstapler für universellen Einsatz im Innern von Gebäuden. Hubhöhe mit Dreifach-Mast bis 7 m. Tragkraft bis ca. 8,5 t</p>	
<p>Minimale Anforderung: Jugendliche und Lehrlinge ...</p> <p>dürfen nach entsprechender Ausbildung solche Geräte bedienen.</p>	<p>dürfen solche Geräte NICHT bedienen⁴</p>	
<p>Art der Ausbildung</p> <p>Hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen, muss den Umfang der Bedienungsanleitung abdecken und ist mit betrieblichen Sicherheitsanweisungen zu ergänzen. Die Ausbildung ist schriftlich zu dokumentieren.</p>	<p>Grundausbildung und ergänzende innerbetriebliche Ausbildung auf der Basis der Betriebsanleitung.</p>	
<p>Ausbildner</p> <p>Muss im Besitz einer suva-anerkannte Ausbildung (z.B. Deichselgerätekurs) sein.</p>	<p>Suva-anerkannte Ausbildungsstätte (EXTERN) oder anerkannten Staplerfahrer-Instruktor (INTERN)</p>	
<p>Dauer der Ausbildung</p> <p>Ist nicht definiert; angepasst an die Komplexität des Gerätes.</p>	<p>Grundausbildung für Anfänger: 4 Tage – ergänzende Ausbildung für Gerätetyp: 1 Tag</p>	

⁴ Ausnahmeregelung: gemäss Ziff. 1.6 des Dok. „Lehrmittel für den Einsatz von Staplern“

Swisscom AG	Dok-ID	:	050-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.1	Seite 3
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	15.11.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	